



dbb
beamtenbund
und tarifunion
landesbund
mecklenburg-vorpommern
Landesvorsitzender
Heinrich-Mann-Straße 18
19053 Schwerin
Telefon 0385.581 10 50
Telefax 0385.581 10 49
post@dbb-mv.de
www.dbb-mv.de

dbb beamtenbund und tarifunion Heinrich-Mann-Straße 18 19053 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Finanzausschuss
Herrn Vorsitzenden Tilo Gundlack
Lennéstr. 1
19053 Schwerin

21. September 2023

Stellungnahme zur Anhörung zu den Vorlagen zum Entwurf des Haushalts 2024/2025 auf den Drucksachen 8/2398, 8/2399 und 8/2400 und insbesondere zu dem Thema Entwicklung der Pensionslasten durch die im Landesdienst befindlichen Beamten und mögliche Deckungsquellen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Gundlack,
sehr geehrte Mitglieder des Finanzausschusses,
sehr geehrte Damen und Herren,

der dbb mecklenburg-vorpommern (dbb m-v) bedankt sich für die Möglichkeit, anlässlich der o.a. Anhörung im Vorfeld auch schriftlich Stellung zu nehmen. Die detaillierte Beantwortung der Fragen gestaltet sich auch aufgrund der Kürze der Frist sehr schwer, daher kann nur punktuell darauf eingegangen werden. Darüber hinaus haben wir einzelne Fragen zusammengefasst.

Zu den Fragen im Einzelnen:

Zu den Frage 1, 2, 3 und 7

Die demografische Entwicklung hat immer stärker werdende Auswirkungen auf die personelle Ausstattung der Landesverwaltung. Die Kompensation aller altersbedingten Abgänge wird nicht möglich sein. Der Haushalt 2024/2025 versucht daher, erste Schritte zur Vorsorge. Das ist aus den Ausgabensteigerungen bei den Personalausgaben ersichtlich und auch notwendig, um als Arbeitgeber bzw. Dienstherr einerseits attraktiv für das Bestandspersonal zu bleiben, andererseits interessant für die Akquise junger Leute zu sein. Es ist darüber hinaus unabdingbar, die Digitalisierung voranzutreiben, um die Aufgaben der Zukunft mit weniger Personal verwirklichen zu können.

Der dbb m-v weist erneut darauf hin, dass der Begriff „Pensionslasten“ zwar mittlerweile ein durchaus gängiger Begriff ist. Dennoch wird er bei den Betroffenen, die verfassungsgemäße Versorgungsansprüche erworben haben, als diskriminierend angesehen und sollte



Bankverbindung: BBBank eG Karlsruhe
IBAN: DE77 6609 0800 0008 0234 68
BIC: GENODE61BBB



vermieden werden.

Insgesamt ist einzuschätzen, dass Mecklenburg-Vorpommern eine relativ niedrige Belastung des Haushalts durch Versorgungsausgaben verzeichnet. Zwar werden diese Ausgaben zukünftig steigen, mit den Instrumenten Versorgungsfonds und Versorgungsrücklage ist demgegenüber rechtzeitig und auskömmlich Vorsorge getroffen worden. Im Vergleich der Länder ist Mecklenburg-Vorpommern ebenfalls gut aufgestellt. In etwa zehn Jahren sollte sich die Zahl der Versorgungsempfänger und damit auch die der Versorgungsausgaben wieder reduzieren.

Zu Frage 4

Alternativ zur Rücklagenbildung erfolgt in Thüringen auch eine Schuldentilgung: *„Für jeden Beamten oder Richter des Landes, der ab dem 1. Januar 2017 in den Landesdienst getreten ist oder tritt und nicht in den Ruhestand getreten oder versetzt worden ist, wird jährlich ein Betrag in Höhe von 5.500 Euro zur Tilgung von Schulden des Landes verwendet.“*

Als negative Beispiele führt der dbb m-v folgende an:

- Niedersachsen, Bremen und Thüringen (demnächst auch das Saarland) lösen ihre Versorgungsrücklage bereits schrittweise auf und haben zudem keinen ergänzenden Versorgungsfonds eingerichtet
- Rheinland-Pfalz hat seinen Versorgungsfonds wegen Verfassungswidrigkeit wieder auflösen müssen (Zuführungen in überwiegend eigene Schuldverschreibungen wurden haushaltsmäßig als Investitionen verbucht).

Aus Sicht des dbb m-v sind folgende Regularien als positiv zu werten:

- Der Bund hat die Entnahmezeiträume für Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds zeitlich nach hinten (2032 bzw. 2030) verlagert, um den nachhaltigen Vermögenszuwachs zu stärken. Damit ist der Bund – nicht zuletzt aufgrund seiner relativ deutlich geringeren Personalquote – einigermaßen gut für die zukünftigen Ausgaben Spitzen gerüstet.
- Sachsen-Anhalt und Sachsen haben nach Ablösung der Versorgungsrücklagen ihre Versorgungsfonds mit einer Startfinanzierung und einer weiteren laufenden Zuführung ausgestattet, die es ermöglicht, auch Bestandsbeamtenverhältnisse voll auszufinanzieren, in Sachsen sogar mit rückwirkender Einbeziehung.

Dazu merkt der dbb m-v an, dass ein Schutz vor Auflösung und ggf. sachfremder Mittelverwendung der Rücklagen und -fonds höchste Priorität haben muss. Vor dem Hintergrund ist der Weg Sachsens als absolut vorbildlich und für Mecklenburg-Vorpommern nachahmenswert zu bewerten.

Artikel 95 Abs. 7 der Sächsischen Verfassung lautet:

„Der Freistaat Sachsen hält eine auskömmliche Vorsorge für künftig entstehende Ansprüche der künftigen Versorgungsempfänger des Freistaates Sachsen auf Versorgung und Beihilfe nach Eintritt des Versorgungsfalles vor. Diese Mittel sind vom allgemeinen Staatshaushalt getrennt auszuweisen und zweckgebunden zu verwenden. Bei der Entnahme der Mittel ist das Verhältnis zwischen der Höhe der angesparten Mittel und der Höhe der bestehenden Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen zu berücksichtigen.“



Zu Frage 5

Wie bereits der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern im vergangenen Jahr angemerkt hat, sieht auch der dbb m-v eine Anlage in landeseigenen Schuldverschreibungen als quasi „In-Sich-Geschäft“ kritisch und sollte daher künftig vermieden werden. Vorzuziehen sind festverzinsliche Anleihen von öffentlichen und privaten Emittenten mit hoher Bonität nach Maßgabe von Anlagerichtlinien. Allgemein ist aufgrund des Kapitalmarktumfelds und um überhaupt eine Rendite zu erwirtschaften – als Hauptrechtfertigungsgrund für die Kapitaldeckung – eine teilweise Anlage in Aktien erforderlich. Beim Bund beträgt diese mittlerweile 30 Prozent, während in Baden-Württemberg sogar bis zu 50 Prozent zulässig sind.

Zu Frage 6

Die Sondervermögen werden derzeit vom Finanzministerium verwaltet. Im Rahmen des am Jahresanfang begonnenen Besoldungsdialoges zur Herstellung einer amtsangemessenen Alimentation (BVerfGE-Entscheidungen) ist mit den gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen (DGB und dbb) auch die Zukunft von Versorgungsrücklage und -fonds besprochen worden. In Folge dessen ist beabsichtigt, das Anlagemanagement der Deutschen Bundesbank zu übertragen und auch im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung die Versorgungsrücklage aufzulösen und dem Vermögen des Versorgungsfonds zuzuführen.

Zu Frage 8

Mit den Versorgungsgesetzgebungen aus dem Jahr 1999 ff. hat das Land sensibel und mit Weitblick agiert. Die damalige Gesetzgebung war davon geprägt, mit teilweiser Kapitaldeckung die Nachhaltigkeit, aber auch die Generationengerechtigkeit zu stärken. Das ermöglichte auch Spielräume in den jeweiligen Haushalten des Landes. Eine Evaluierung in bestimmten Zeiträumen wäre für eine angemessene Reaktion, z.B. auf Schwankungen am Kapitalmarkt, erforderlich gewesen.

Zu Frage 9

Da in der Anhörung vom 23.05.2022 die einhellige Meinung geäußert wurde, die Vorsorge aufrechtzuerhalten, ist diese Frage mit ja zu beantworten.

Auf die Fragen 10 – 14 kann aufgrund der kurzen Fristsetzung von hier aus nicht eingegangen werden. Es wird auf die Ausschussdrucksache des Finanzministeriums 8/150-4 verwiesen, die auf die Fragestellungen eingeht und noch aktuell sein dürfte.

Mit der Bitte um Berücksichtigung der Stellungnahme verbleibe ich mit freundlichen Grüßen



Dietmar Knecht
Landesvorsitzender